

Bundessozialgericht

8 RK 71/84

Im Namen des Volkes

## Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 10. April 1985  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesso-  
zialgerichts Baden-Württemberg vom 2. März 1984 aufgehoben,  
soweit die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden ist.

Der Rechtsstreit wird insoweit zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Betriebskrankenkasse der Klägerin Kosten zu erstatten hat, die dieser für selbstbeschaffte Leistungen entstanden sind.

Der bei der Beklagten versicherten Klägerin wurde wegen der bestehenden Multiplen Sklerose eine zehnmalige "Auftriebtherapie und Wasserstrahlmassagen sowie Wärmepackungen" ärztlich verordnet, die seinerzeit nur im Meerwasser-Kurbad in A. durchgeführt werden konnte. Die Beklagte lehnte die Gewährung dieser Leistung mit Bescheid vom 21. Mai 1979 ab, weil sie nach vertrauensärztlicher Stellungnahme nicht notwendig sei und eine Behandlung in B. K. ausreiche. Den dagegen erhobenen Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte während der Anhängigkeit einer von der Klägerin erhobenen Untätigkeitsklage mit Bescheid vom 29. Oktober 1979 zurück.

Die danach auf Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der im Meerwasser-Kurbad A. durchgeführten Therapie gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 28. November 1980 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 2. März 1984 die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, an die Klägerin 6.681,92 DM zu zahlen und im Übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat angenommen, bei der



ärztlich verordneten Therapie habe es sich um notwendige Heilbehandlung gehandelt, die von der Beklagten bis einschließlich November 1980 im Meerwasser-Kurbad A. hätte gewährt werden müssen, weil sie in gleicher Weise nicht anderswo hätte durchgeführt werden können. Für die bis zu diesem Zeitpunkt in dem Meerwasser-Kurbad A. durchgeführte Therapie habe die Beklagte daher die entstandenen Kosten zu erstatten. Für die anschließende Zeit sei sie jedoch nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, weil die Beklagte der Klägerin eine gleichartige Sachleistung im Thermalbad F. angeboten habe. Wie aus der eingeholten Auskunft der F. K. GmbH vom 26. Juli 1983 hervorgehe, sei die Behandlung seit April 1980 auch in der medizinischen Abteilung des Mineral-Thermalbades F. möglich gewesen. Die Klägerin hätte dieses Sachleistungsangebot annehmen müssen und sei nicht mehr berechtigt gewesen, sich die Sachleistung selbst zu beschaffen, so daß sie für die Zeit nach November 1980 auch keinen Erstattungsanspruch habe.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom Senat zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe den Erstattungsanspruch für die Zeit nach November 1980 zu Unrecht verneint. Die Feststellung, die notwendige Therapie sei seit April 1980 in der Medizinischen Abteilung des Mineral-Thermalbades F. möglich gewesen, beruhe auf einem Verfahrensmangel. Sie sei auf die Auskunft der F. K. GmbH vom 26. Juli 1983 gestützt, die der Klägerin nicht zugänglich gemacht worden sei. Wäre das geschehen, so hätte sie auf Widersprüche in diesem Schreiben hingewiesen und dargelegt, daß



die Therapie auch nach November 1980 wegen wesentlicher Unterschiede der Auftriebstherapie in A. einerseits und in F andererseits mit Erfolg nur in A. hätte durchgeführt werden können.

Die Klägerin beantragt,  
unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen  
und des Bescheides der Beklagten vom 21. Mai  
1979 die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der  
Heilbehandlung der Klägerin im Meerwasser-Kurbad  
A. seit dem 24. April 1979 zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.  
Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig.

## II

Obwohl die Klägerin in ihrem Revisionsantrag die Verurteilung zur Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung seit dem 24. April 1979 begehrt, beschränkt sich die Revision auf die vom LSG durch Zurückweisung der Berufung nicht anerkannte Zeit nach November 1980, wie insbesondere aus der Revisionsbegründung hervorgeht.

Die Revision der Klägerin führt im angefochtenen Umfang zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechts-



streits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, weil entscheidungserhebliche Tatsachenfeststellungen mit einer begründeten Verfahrensrüge angegriffen worden und daher für die abschließende Entscheidung nicht verwertbar sind.

Die Klägerin rügt zutreffend, das Berufungsurteil beruhe auf einer Verletzung des nach Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützten und in § 62, § 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) konkretisierten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das LSG hat den für die Klägerin negativen Teil seiner Entscheidung damit begründet, die von der Beklagten im November 1980 als Sachleistung angebotene Auftriebstherapie habe auch in der medizinischen Abteilung des Mineral-Thermalbades F. durchgeführt werden können. Die Feststellung beruht auf der vom LSG eingeholten Auskunft der F. K. GmbH vom 26. Juli 1983. Die Berufsakten bestätigen den Vortrag der Klägerin, diese Auskunft sei ihr in der Berufungsinstanz nicht zugänglich gemacht worden, so daß sie sich dazu nicht äußern konnte. Nach § 128 Abs 2 SGG hätte das LSG sein Urteil daher nicht auf diese Auskunft stützen dürfen.

Auf diesem - von der Klägerin gerügten - Mangel des Berufungsverfahrens beruht das angefochtene Urteil, denn es ist nicht auszuschließen, daß die Klägerin bei Kenntnis der Auskunft durch ihren Vortrag eine andere Entscheidung oder mindestens eine weitere Beweiserhebung herbeigeführt hätte. Da sich das Berufungsurteil in seinem angefochtenen Teil auch nicht aus anderen Gründen als richtig erweist, mußte es insoweit aufgehoben und der



Rechtsstreit zur verfahrensfehlerfreien Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen und zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)